

Graz, 16. Jänner 2013

Positionspapier zur Fokusgruppensitzung „Städtische Dimension“ am 15.01.2013 in Wien im Rahmen des STRAT.AT 2020-Prozesses

PRÄAMBEL

Die Stadt Graz unterstützt ausdrücklich die Ambitionen der Europäischen Kommission, eine engagierte städtische Agenda im Rahmen der zukünftigen Kohäsionspolitik zu etablieren. Wir begrüßen daher außerordentlich, dass in den Verordnungsentwürfen zur Strukturfondsförderperiode 2014-2020 die enormen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Potenziale der europäischen Städte, aber auch die damit verbundenen wachsenden Herausforderungen **explizit** Erwähnung finden und auf mitgliedstaatlicher Ebene mit einer **Mindestausstattung von Strukturfondsmitteln für integrierte Stadtentwicklungsvorhaben** bedacht werden sollen.

Gerade die Europa 2020-Strategie führt uns allen vor Augen, dass es entscheidend für Europas Zukunft sein wird, unsere Städte – nicht zuletzt auch mittels kohäsionspolitischer Impulse – zu aktivieren, zu befähigen und finanziell derart auszustatten, dass diese einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der hochgesteckten Ziele leisten können.

Dies bedeutet aus unserer Sicht aber auch, den Städten eine **lokale Verantwortung in der Abwicklung von integrierten Regionalpolitik-Strategien** zuzuerkennen. Die Grazer Stadtverwaltung hat diesbezüglich in der Vergangenheit als Verwaltungsbehörde subdelegierter EU-Programme (URBAN I+II), aber auch als zwischengeschaltete Förderungsstelle in der aktuellen Strukturfondsförderperiode äußerst positive Erfahrungen gemacht. Im Einklang mit dem Lissabonner Vertrag¹ würde die Stadt Graz neben anderen österreichischen Städten in Zukunft im Rahmen der

¹ Anm.: Mit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags hat 2007 für die Kommunen eine neue Ära europäischer Politik begonnen. Der Vertrag stärkt die Stellung der Städte und Gemeinden in Europa und bringt zahlreiche Neuerungen, die das Verhältnis der Kommunen zur Europäischen Union (EU) verändern. Die EU wirkt mit ihren Richtlinien in hohem Maße in die Kommunen hinein, was von vielen Bürgern und Bürgerinnen jedoch nicht realisiert wird. So haben bis zu 60 % der europäischen Vorgaben direkte oder indirekte Auswirkungen auf die kommunalen Aufgabenfelder. Damit wurde die Entscheidungsfreiheit der Kommunen immer mehr eingeschränkt. Das Selbstverwaltungsrecht der Städte und Gemeinden gehört aber zum Kernbestand jeder demokratischen Ordnung. Es war daher erforderlich, dies auch im europäischen Vertragsrecht zu regeln.

Die EU achtet das kommunale Selbstverwaltungsrecht

Die Garantie des kommunalen Selbstverwaltungsrechts hat in vielen Mitgliedsländern Verfassungsrang. Auf europäischer Ebene war diese Garantie vor dem Vertrag von Lissabon nicht gegeben. Dieses Recht auf kommunale Selbstbestimmung wurde nun im Art. 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankert, indem die kommunale Ebene explizit als Verwaltungsebene genannt wird. Durch den Bezug auf die nationalen Verfassungsbestimmungen, wird das Recht der Kommunen auf Selbstverwaltung auf europäischer Ebene

österreichischen EU-Regionalpolitik daher gerne jene **Verantwortung übernehmen**, die zur **effizienten Durchführung integrierter Entwicklungsstrategien in der Stadt, aber auch in der Stadtregion** notwendig wäre.

Den Städten kommt als Motoren der Wirtschaft, als Orte der Vernetzung, der Kreativität und Innovation und auch als Dienstleistungszentren für ihre umliegenden Gebiete eine entscheidende Bedeutung zu.² Aufgrund ihrer Dichte bieten Städte ein gewaltiges Potenzial für Energieeinsparung und die Entwicklung einer kohlenstoffneutralen Wirtschaft. Städte sind aber auch Orte, an denen sich Probleme wie Arbeitslosigkeit, Segregation und Armut konzentrieren. **Städte sind daher von elementarer Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der Strategie „Europa 2020“.³**

festgeschrieben. Im Begriff der kommunalen Selbstverwaltung sind die Personal-, Organisations-, Finanz-, Planungs-, und Rechtsetzungshoheit der Gemeinden zusammengefasst. Dieses Recht ist nun im Primärrecht der Gemeinschaft festgeschrieben. Dies bedeutet in der Konsequenz auch, dass dieses Recht eingeklagt werden kann.

Vertrag von Lissabon stärkt das Subsidiaritätsprinzip

„Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.“ Mit dieser Formulierung im Art. 5 EUV ist klargestellt, dass die EU nicht Aufgaben nach Belieben an sich ziehen kann. Vielmehr muss sie im Einzelfall begründen, wenn sie auf einem Gebiet tätig werden will, für das bisher eine andere politische Ebene zuständig war. Damit sind die Zuständigkeiten der Kommunen zusätzlich geschützt. Bestimmungen für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips enthält ein eigenes Protokoll des Lissabon-Vertrags.

Stärkung des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen (AdR), in dem die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der EU vertreten sind, wird gestärkt. Der Ausschuss kann nun im „Namen der Städte und Gemeinden“ beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) Klage einreichen, wenn die EU ihre Kompetenzen überschreitet und in das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingreift. (Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die Subsidiarität).

Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge

Unter der Daseinsvorsorge versteht man die staatliche Aufgabe, die gleichmäßige Versorgung der Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen sicherzustellen. Diese Daseinsvorsorgeleistungen wie zum Beispiel Strom, Gas und Wasser sowie Entsorgung werden hauptsächlich von den Städten und Gemeinden erbracht. Ihre konkrete Umsetzung stand bisher in einem Spannungsverhältnis zum europäischen Wettbewerbsrecht. Die langjährige Debatte um diese „Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ drehte sich im Kern um die Frage, wie das Verhältnis von nationalstaatlicher, gemeinwohlorientierter Politik und europäischem Wettbewerbsrecht zu gestalten und zu gewichten sei. Die Festschreibung des Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung hat nun zur Folge, dass viele öffentliche Dienstleistungen nicht mehr automatisch vom Wettbewerbsrecht der EU betroffen sind. Das Recht der eigenverantwortlichen Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge wird garantiert. Im Protokoll Nr. 26 des Vertrags von Lissabon wird dies nun ausdrücklich festgehalten: „Zu den Werten der Union zählen insbesondere die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind.“

(Vgl: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Magazine/MagazinEuropapolitik/066/th-2-der-vertrag-von-lissabon-staerkt-die-kommunen.html>; Abruf am 14.01.2013)

² Anm.: 37 % der österreichischen Bevölkerung lebt in Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern, 45% mit mehr als 10.000 Einwohnern, insgesamt leben mehr als **5,5 Mio. Einwohner in Österreichs Stadtregionen** (Demografische Dynamik: Zuzug in die Stadtgebiete hat sich verstärkt, Verflechtungen zwischen Kernstadt und Umland intensivieren sich)

³ 2011, Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik (Hrsg.): Städte von morgen - Herausforderungen, Visionen, Wege nach vorn. S. VI. (Download am 14.01.2013)

Der **Ballungsraum Graz** kann wie andere Agglomerationen in Österreich seit einigen Jahren ein überaus starkes Bevölkerungswachstum verzeichnen, das durch externe Zuwanderung, aber vor allem durch Binnenzuwanderung aus den strukturschwachen Regionen der Steiermark resultiert.⁴ Aufgrund dieser Rahmenbedingungen, aber auch aufgrund steter Kompetenzübertragungen von Bund und Ländern auf die Städte, steigen auch die Finanzbedarfe in den Stadtregionen spürbar. Weitere aktuelle Herausforderungen für Österreichs Städte sind ein stärker werdender (internationaler) Wettbewerb, strukturwandelbedingte Veränderungsprozesse in den urbanen Ökonomien, steigende kulturelle und soziale Diversität durch Zuwanderung und ökonomische Krisen, Auswirkungen des Klimawandels und Ressourcenverbrauchs (u.a. Energie, Flächen).

In Hinblick auf die Zukunftsthemen Nachhaltigkeit und Energieeffizienz bereitet die Stadt Graz aktuell auf Basis der durch den Klima- und Energiefonds geförderten **Grazer Smart City Demoprojekte** (Strategieprojekt: I Live Graz; Demoprojekt: Smart City Project Graz – Mitte) ein integriertes Förderprogramm „Zukunftsfähige Stadtentwicklung – Smart City Graz“ mit einem Startvolumen von ca. € 15,0 Mio. Euro vor. Dabei sollen Wirkungszusammenhänge im Themenbereich „energie- und ressourcenoptimierter Städtebau“ aufgezeigt, integrierte Handlungsleitlinien nach Handlungsfeldern (Energie, Ökologie, Infrastruktur, Mobilität, Stadtplanung, Gesellschaft, Gebäude, Wirtschaft) erarbeitet und in Roadmaps für 2020 und 2050 verfolgt werden. Dies erfolgt auch in **Abstimmung und Vernetzung mit der Stadtregion** und anderen steirischen Smart City-Projektpartnerstädten. Die Städte Wien und Salzburg setzen aktuell bereits ebenfalls integrierte Strategien im Rahmen der nationalen Smart-City-Förderschiene um.

Ziel:

Räumliche und inhaltliche Ausweitung des integrierten Smart-City-Entwicklungskonzepts auch auf den gesamten Agglomerationsraum unter Einsatz von EFRE- und ESF-Mitteln im Zeitraum 2014-2020.

Strategischer Aufbau auf bereits fertig ausgearbeiteten und teilweise bereits genehmigten nationalen und europaweiten Smart-City-Projekten und Initiativen (z.B. Haus der Zukunft +: ECR-Graz Reininghaus, Fit4set) und dadurch **rasche Erreichung der von der EU-KOM geforderten verstärkten Ergebnisorientierung** der operationellen EFRE-Programme 2014-2020 (Stichwort Indikatoren und Konditionalitäten). Inhaltliche Vernetzung mit der „Kooperationsplattform Stadtregion“ im ÖREK 2011-Prozess.

http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/studies/pdf/citiesoftomorrow/citiesoftomorrow_final_de.pdf

⁴ Wachstum der Stadt Graz von 3.300 Hauptwohnsitzeinwohnern pro Jahr (Durchschnittswert 2008-2013); das ist ein Anteil von 1,2% an den aktuellen HWS (Stand 01.01.2013)

Erwartungen:

1. **Spezielle inhaltliche, budgetäre und administrative Berücksichtigung jener österreichischen Städte in den aktuell zu erstellenden GSR-Programmen⁵, die bereits Demoprojekte im Themenfeld „Smart Cities/ Zukunftsfähige Stadtentwicklung“ bearbeiten und Ermöglichung der Teilnahme weiterer österreichischer Stadtregionen an derartigen Smart-City-Initiativen.**

Für diese konkreten Anliegen der Städte sollte idealerweise gemeinsam mit BMVIT und dem BM.W_F (als potenzielle nationale Kofinanzierungsgeber neben den Städten) z.B. **über das finanziell in den operationellen Programmen stark auszustattende thematische Ziel 1 der EU-Strukturfonds 2014-2020 „Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung und Innovation“ die dafür vorgesehenen EFRE-Mittel in den aktuell zu erstellenden OPs verbindlich angesprochen werden.**

2. **Zusätzlich** vertreten wir in enger Abstimmung mit dem Österreichischen Städtebund, der Stadt Wien, der Stadt Salzburg und der Stadt Linz den Standpunkt, dass die von der EU-KOM vorgeschlagene **Alimentation für integrierte Stadtentwicklungsmaßnahmen von mindestens 5% der nationalen EFRE-Budgets** (exklusive Technische-Hilfe-Mittel für den erforderlichen Verwaltungsaufwand) **individuell und autonom von den Städten/Stadtregionen als Kofinanzierungsgeber für die Umsetzung integrierter Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung/stadtregionaler Entwicklungsstrategien nutzbar sein soll.** Hierfür sollten von den programmierungsverantwortlichen Stellen geeignete technisch-administrative Lösungen entwickelt werden, die eine lokale Aufgabendelegation an leistungsstarke Kommunen zulässt.

1. FRAGESTELLUNG LAUT TAGESORDNUNG FÜR DEN 15.01. **(übermittelt am 23.11.2012 durch die ÖROK):**

a) Wie kann sichergestellt werden, dass sich in den GSR-Programmen (insbesondere im EFRE und ESF) Anker für Maßnahmen auf Ebene der Städte wiederfinden?

- Der Vorschlag der Stadt Graz dazu wäre, dass **zur Sicherstellung der Implementierung städtischer Maßnahmen in der aktuell auf nationaler Ebene erstellten Partnerschaftsvereinbarung** der von der Europäischen Union explizit inhaltlich und quantitativ vorgesehenen „Städtischen Dimension“ (siehe „integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung“ lt. EFRE-VO –Entwurf, Art. 7) verbindlich ein **eigenes Kapitel** eingeräumt wird, das die in Vorbereitung befindenden **Beiträge der Österreichischen Städte zur Europa 2020-Strategie bzw. zu den zukünftigen EFRE-Investitionsprioritäten** (siehe Erwartungen S. 2-3) dezidiert darstellt.

⁵ Anm.: GSR = Akronym für „Gemeinsamer Strategischer Rahmen“

Die Vorschläge der Europäischen Kommission für die Förderperiode 2014-2020 sehen vor, dass alle bisherigen „strukturellen“ EU-Fonds unter dem Dach des **Gemeinsamen Strategischen Rahmens** als „GSR-Fonds“ geführt werden. GSR-Fonds sind daher:

- EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
- ESF: Europäischer Sozialfonds
- ELER: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
- EMFF: Europäischer Meeres- und Fischereifonds
- KF: Kohäsionsfonds

Die in Österreich wirksamen Fonds sind der EFRE, ESF, ELER und der EMFF.

- Ein weiterer wichtiger Punkt wäre, dass in der aktuellen Erstellung der operationellen EFRE-Programme österreichischen Städten bzw. Stadtregionen (Vorschlag Stadt Graz: Pilotstädte auf Basis bisheriger Smart City-Genehmigungen sowie ein zusätzliches Auswahlverfahren für Stadtregionen einer gewissen Größe nach der ÖROK/Statistik-Austria-Abgrenzung - siehe Seite 4) die **Möglichkeit** eröffnet wird, **integrierte Projektansätze im Sinne von weitgehend autonom auf lokaler Ebene verwalteten „Umbrella Projects“⁶** zu realisieren.
- Bisherige positive Beispiele für eine solche **Aufgabendelegation an die Städte** wären die Rolle der Stadt Graz als „zwischen geschaltete Förderungsstelle“ für das Aktionsfeld URBAN PLUS im Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit Stmk. 2007-2013 oder das von der EU-KOM forcierte Konzept einer ausgewogen lokalpolitisch und sozialpartnerschaftlich besetzten lokalen Steuerungsgruppe (Local Support Group) im Sinne des URBACT II-Ansatzes unter Berücksichtigung eines partizipativen Ansatzes.⁷

b) Welche Player sollen zur Definition gezielter Maßnahmen einbezogen werden?

- Städte als nationale Kofinanzierungsgeber der „explizit städtischen Maßnahmen“ in der EFRE-OPs (u.a. Wien, Graz, Salzburg, Linz als Landeshauptstädte mit bereits längerfristigen Erfahrungen in der Abwicklung EFRE-geförderter integrierter Stadtentwicklungsprojekte bzw. als aktuelle Umsetzer von Smart City-Demoprojekten in Österreich)
- Österreichischer Städtebund als die kommunale Interessenvertretung in Österreich
- BMVIT, BM.W_F (als potenzielle Bundesförderstellen) bzw. FFG als mögliche abwickelnde Stelle für EFRE-geförderte Smart-City-Maßnahmen (Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft ist die nationale Förderungsinstitution für die unternehmensnahe Forschung und Entwicklung in Österreich)
- Landesförderstellen
- ev. Kommunalkredit/KPC

⁶ Anm.: „Umbrella Projects“ im Sinne von integrierten Stadtentwicklungsstrategien, deren Rahmenbedingungen und finanzielle Fördermittelausstattung im Vorfeld von der Verwaltungsbehörde zu genehmigen sind, deren Aktivitäten (Teilprojekte) jedoch zur Zeit dieser Genehmigung noch nicht im Detail feststehen (Prinzip der autonomen Mittelverwaltung durch z.B. eine lokale Steuerungsgruppe).

⁷ Die angeführten verwaltungstechnischen Konstruktionen, die eine effektive Beitragsleistung der Städte zur Europa 2020-Strategie ermöglichen sollen, könnten abhängig vom weiteren Programmierungsprozess auf nationaler Ebene (zentrales Programm vs. dezentrale Programme) unter Zuhilfenahme der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Instrumente zur Implementierung der städtischen Dimension in die operationellen Programme erfolgen (z.B. in Form von ITI, CLLD, Mischprioritätenachsen) erfolgen.

2. FRAGESTELLUNG:

Wie können Smart City Demoprojekte von Städten im Rahmen der GSR-Fonds ermöglicht werden?

- Auf Basis der bisher erfolgten Planungen in Österreichs Städten im Rahmen der Fit4Set-Initiative sollten die **GSR-Fonds in Abstimmung mit dem BMVIT (als möglicher nationaler Kofinanzierungsgeber) über das thematische Ziel 1 „Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung und Innovation“** komplementär zur Erzielung eines deutlichen Mehrwerts auf stadtreionaler Ebene eingesetzt werden.
- Dabei kann insbesondere auf die **mehrdimensionale räumliche Ausrichtung** der aktuell genehmigten Smart-City-Initiativen verwiesen werden (unterschiedliche Bezugsräume: lokal, regional, transnational).
- **Im Sinne der von der EU-KOM geforderten verstärkten Ergebnisorientierung (Indikatoren, Konditionalitäten) der Kohäsionspolitik 2014-2020 sollte sichergestellt werden, dass jene österreichischen Städte, die bis dato bereits genehmigte Smart-City-Konzepte vorweisen können⁸ und dazu wesentliche Vorarbeiten geleistet haben, als EFRE-geförderte Pilotvorhaben fix in die Programmierung aufgenommen werden.**
- Der konkrete Finanzbedarf der Stadt Graz, aber auch anderer Städte in Österreich, an zusätzlichen Fördermitteln aus den GSR-Fonds zur Umsetzung eines ersten Teils der bereits fertiggestellten Smart-City-Konzepte (Ausweitung der Konzepte auf Stadtregionen) liegt für die Periode 2014-2020 in einer Größenordnung von ca. **7 Mio. Euro**, die einerseits über den 5%-Anteil für die Städtische Dimension, andererseits verstärkt in Kooperation mit dem BMVIT über das thematische Ziel 1. F&E-Förderung abgedeckt werden könnte.
- Weiters sollte **Städten und Stadtregionen, die sich bisher (noch) nicht an Smart-City-Projekten beteiligt haben, die Möglichkeit eröffnet werden, sich mittels integrierter Strategien entsprechend der zukünftigen Programmprioritäten für eine Kofinanzierung aus den GSR-Fonds zu bewerben.**
Die Stadt Graz vertritt in diesem Zusammenhang die Position, einer „Stärkung von Stärken“ und spricht sich ausdrücklich gegen ein „Gießkannenprinzip“ in der zukünftigen österreichischen EFRE-Förderlandschaft aus.

3. FRAGESTELLUNG:

Welche Grundsätze sollen für die Identifizierung von Städten und Stadtregionen für die Umsetzung integrierter nachhaltiger Stadtentwicklung angewendet werden?

siehe Fragestellung 2 auf S. 6 (die letzten 3 Pkte.)

Festzuhalten ist, dass **integrierte Projektansätze im Bereich der Stadt- bzw. Stadtregionenentwicklung angemessene Mittelkonzentrationen** erfordern und die von städtischer Seite gewünschte **Aufgabendelegation nur durch leistungsstarke Kommunen** (im Sinne von Verwaltungskapazität) realisiert werden kann.

⁸ Anm. Smart City Konzepte, die zum Teil bereits in den „Nationalen Strategischen Rahmenplan“ für Österreich aufgenommen wurden, wie z.B. für Graz (Der Nationale Strategische Rahmenplan ist die formale Voraussetzung für die Genehmigung jener Programme, deren inhaltliches Ziel der STRAT.AT bildet: Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung und Konvergenz/Phasing Out).

Weitere Identifizierungsmerkmale:

- Verfügbarkeit nationaler Kofinanzierungsmittel der jeweiligen Kommunen zur lokalen Umsetzung integrierter Maßnahmenbündel
- inhaltliche Vorarbeiten (u.a. im Förderbereich „Smart City“) -> in Hinblick darauf, dass EU mehr denn je quantifizierbare Resultate sehen will
- bisherige stadtinterne Erfahrungen mit den relativ komplexen Abwicklungsstrukturen EU/EFRE-geförderter integrierter Stadt- und Stadtumlandentwicklungsprojekte
- Berücksichtigung des Aspekts innovativer Ansätze – z.B. stadtregionale Ausrichtung, Governance-Ansätze (siehe ÖStB-Antrag Fokusgruppe Städt. Dimension)

Zusammenfassend ersucht die Stadt Graz um eine **inhaltliche, budgetäre und administrative Berücksichtigung jener österreichischen Städte in den aktuell zu erstellenden GSR-Programmen , die bereits Demoprojekte im Themenfeld „Smart Cities/ Zukunftsfähige Stadtentwicklung“ bearbeiten** sowie die **Ermöglichung der Teilnahme weiterer österreichischer Stadtregionen an derartigen Smart-City-Initiativen.**

Zusätzlich vertreten wir in enger Abstimmung mit dem Österreichischen Städtebund, der Stadt Wien, der Stadt Salzburg und der Stadt Linz den Standpunkt, dass die von der EU-KOM vorgeschlagene **Alimentation für integrierte Stadtentwicklungsmaßnahmen von mindestens 5% der nationalen EFRE-Budgets** (exklusive Technische-Hilfe-Mittel für den erforderlichen Verwaltungsaufwand) **individuell und autonom von den Städten/Stadtregionen als Kofinanzierungsgeber für die Umsetzung integrierter Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung/stadtregionaler Entwicklungsstrategien nutzbar** sein soll.


Hierfür sollten von den programmierungsverantwortlichen Stellen **geeignete technisch-administrative Lösungen** entwickelt werden, die eine lokale Aufgabendelegation an leistungsstarke Kommunen zulassen.

Die Stadt Graz ersucht mit einem aktuellen Finanzbedarf in den GSR-Fonds von ca. 7 Mio. Euro für die Umsetzung integrierter Stadtentwicklungskonzepte um eine entsprechende Unterstützung ihrer Anliegen in den programmierungsverantwortlichen Gremien.

Der Stadtbaudirektor

Dipl. Ing. Mag. Bertram Werle

(elektronisch signiert)

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,OU=Stadtbaudirektion,O=Stadt Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-01-17T12:47:30+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.